

**VOLKSHOCHSCHULE
BÖBLINGEN-SINDELFINGEN e.V.**

SATZUNG

von der Mitgliederversammlung am 6. Juli 1999 beschlossen

Änderung: 24.06.2002

Änderung: 13.07.2004

Änderung: 22.07.2010

Änderung: 27.06.2011

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen „Volkshochschule Böblingen-Sindelfingen e.V.“ haben sich juristische und natürliche Personen zum Zwecke der Förderung der Weiterbildung zu einem Verein zusammengeschlossen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Die Volkshochschule Böblingen-Sindelfingen e.V. (VHS) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Weiterbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein möglichst umfassendes, freies, d.h. nicht parteipolitisch oder konfessionell gebundenes Weiterbildungsangebot für alle Schichten der Bevölkerung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Volkshochschule Böblingen-Sindelfingen e.V. kann zur Verwirklichung der Vereinszwecke sämtliche Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Vereins in Zusammenhang stehen oder ihm dienlich sind, wenn und soweit hierdurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird. In diesem Rahmen ist auch die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften zulässig.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Die Aufgaben der Volkshochschule

1. Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung. Sie hat die Aufgabe, bei Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern, die notwendig sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in Familie, Beruf und in den politisch-gesellschaftlichen Bereichen zurecht zu finden. Sie bietet Hilfen für das Lernen, für Orientierung und Urteilsbildung, für Eigentätigkeit und verantwortliches Handeln in der Gesellschaft.
2. Die Arbeit der VHS Böblingen-Sindelfingen erstreckt sich auf die Städte Böblingen, Sindelfingen, Holzgerlingen, Waldenbuch sowie auf die

Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Ehningen, Grafenau, Hildrizhausen, Magstadt, Schönaich, Steinenbronn, Weil im Schönbuch. In diesen Orten unterhält die VHS Außenstellen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Die übrigen Gemeinden im Landkreis gehören in die Zuständigkeit der Volkshochschulen Herrenberg und Leonberg.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind der Landkreis Böblingen und die Großen Kreisstädte Böblingen und Sindelfingen.
2. Andere juristische und natürliche Personen können die Mitgliedschaft erwerben (Einzelmitglieder).
3. Die Mitglieder des Vorstands (§ 10) und des Beirats (§ 12) sind während ihrer Zugehörigkeit zu diesen Gremien Mitglieder des Vereins, als solche stimmberechtigt und beitragsfrei. Mit Annahme ihres Mandats erklären die Vorstands- und Beiratsmitglieder ihren Beitritt zum Verein; dieser wird sogleich wirksam.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Austritt ist möglich durch Kündigung zum Ende eines Rechnungsjahres. Für Mitglieder des Vorstands und des Beirats erlischt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesen Gremien, falls nichts anderes vereinbart wird.
6. Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss durch den Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Forderung an das Vereinsvermögen steht ihnen nicht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge des Landkreises Böblingen und der Großen Kreisstädte Böblingen und Sindelfingen (Mitglieder nach § 4 Nr. 1) werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.
2. Die Einzelmitglieder nach § 4 Nr. 2 bezahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Landkreis Böblingen, vertreten durch den Landrat/die Landrätin, den Großen Kreisstädten Böblingen und Sindelfingen, jeweils vertreten durch den/die Oberbürgermeister/in (Mitglieder nach § 4 Nr. 1), den Mitgliedern des Vorstands und des Beirats (Mitglieder nach § 4 Nr. 3) sowie aus den Einzelmitgliedern (§ 4 Nr. 2). Sie tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden (§ 10 Nr. 5) jährlich mindestens einmal zusammen.
2. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der/die Vorsitzende auch zu außerordentlichen Sitzungen einzuladen.
3. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstands und der Kassenführung
- Wahl der Teilnehmervertreter/innen (§ 14 Nr. 3)
- Berufung der Vertreter/-innen der Außenstellen für den Beirat (§12 Nr. 1e)
- Kenntnisnahme des Haushaltsplans
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags der Einzelmitglieder
- Satzungsänderungen
- Anträge zur Verbesserung der Volkshochschularbeit.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende des Vereins, im Falle der Abwesenheit der/die in der Reihenfolge nächste anwesende Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung können nur gefasst werden, wenn sie im Haushalt der Volkshochschule gedeckt sind oder die Zustimmung des Landkreises Böblingen und der Großen Kreisstädte Böblingen und Sindelfingen (Mitglieder nach § 4 Nr. 1) erhalten.

4. Nicht auf der Tagesordnung stehende Beratungspunkte oder Anträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit beraten und beschlossen werden.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Sitzungen führt der/die Schriftführer/in ein Protokoll, das von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Böblingen und den Oberbürgermeister/innen der Großen Kreisstädte Böblingen und Sindelfingen. Im Verhinderungsfall können sie sich durch ihre/n Stellvertreter/in stimmberechtigt vertreten lassen,
 - b) je drei Mitgliedern des Kreistages und der beiden Gemeinderäte. Diese werden für die Dauer ihrer Amtszeit aus der Mitte der Gremien gewählt. Für den Verhinderungsfall sind Stellvertreter/innen zu wählen,
 - c) dem Sprecher/der Sprecherin der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen und einem Sprecher/einer Sprecherin der Kursleiter/innen und Referenten/Referentinnen,
 - d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - e) einem Bürgermeister/einer Bürgermeisterin, der/die aus der Mitte der Bürgermeister/innen der Außenstellengemeinden bestellt wird. Stellvertretung im Verhinderungsfall durch eine/n andere/n Bürgermeister/in der Außenstellengemeinden ist zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus den Vertretern/Vertreterinnen nach Nr. 1a) den /die Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n Stellvertreter/in und beruft Schatzmeister/in und Schriftführer/in je für die Dauer von zwei Jahren. Verzögert sich die Wahl/Berufung, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neubesetzung des Nachfolgers/der Nachfolgerin. Der Vorstandsvorsitz und die Rangfolge der Stellvertretung soll im rotierenden System wechseln.
3. Der Leiter/die Leiterin der VHS gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Dies gilt auch für den/die Stellvertreter/in und die Fachbereichsleiterinnen und -leiter mit Ausnahme der Beratung von Personalangelegenheiten. Weitere Beschäftigte können hinzugezogen werden.
4. Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf zu Sitzungen eingeladen; die Verhandlungen des Vorstands werden durch den/die Vorsitzende/n, im Falle der Abwesenheit durch den/die in der

Reihenfolge nächste/n anwesende/n Stellvertreter/in geleitet.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über die Sitzungen führt der/die Schriftführer/in ein Protokoll, das von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.
7. Vorstand im Sinne des BGB ist der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des BGB ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter/innen jedoch nur im Verhinderungsfall zur Vertretung berechtigt

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet, soweit nicht die Mitgliederversammlung, der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die Leiter/in der Volkshochschule nach dieser Satzung zuständig ist, insbesondere über
 - a) die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4, Nrn. 4 und 6,
 - b) die Berufung von Mitgliedern des Beirats nach § 12, Nr. 1 f),
 - c) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen, nicht nur vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter/innen der Volkshochschule (VHS),
 - d) Einstellung und Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung von Vergütung und Lohn, soweit kein Anspruch (insbesondere aufgrund eines Tarifvertrags) besteht:
 - des Leiters/der Leiterin der VHS und
 - (im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der VHS) der nicht nur vorübergehend Beschäftigten der VHS,
 - e) die Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans der VHS als Gesamtbudget einschließlich der Festlegung der Eckwerte,
 - f) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses sowie die Behandlung des Jahresergebnisses der VHS,
 - g) die Bestellung von Rechnungs- oder Abschlussprüfern,
 - h) die allgemeine Festlegung von Richtsätzen für Honorare und Teilnehmergebühren.

2. Der Vorstand berät die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung vor.
3. Das Gremium regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands selbst. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einem aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehenden Ausschuss, dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der Leiter/in der VHS übertragen.

§ 11a Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstands

1. Dem/der Vorstandsvorsitzenden nach § 10, Nr. 2 kommt die Funktion des/der Vereinsvorsitzenden zu, er/sie
 - a) vertritt wie auch die beiden Stellvertreter/innen den Verein als Vorstand im Sinne des BGB (§ 10, Nr. 8),
 - b) bereitet im Benehmen mit dem/der Leiter/in der VHS die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung vor und überwacht die Ausführung der Beschlüsse,
 - c) beruft im Benehmen mit dem/der Leiter/in der VHS die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung rechtzeitig (§ 7, Nr. 3.) ein und teilt die Verhandlungsgegenstände mit,
 - d) eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus,
 - e) prüft und unterzeichnet die Niederschrift der Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung,
 - f) führt grundsätzlich den Vorsitz eines Ausschusses nach § 11, Nr. 3; er/sie kann ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen,
 - g) nimmt den Rechnungsabschluss und die Berichte der Verwaltung der VHS vorab entgegen.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a) dem/der Leiter/in, seinem/r / ihrem/r Stellvertreter/in und den Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen,
 - b) je zwei von den kommunalen Trägern (§ 4, Nr. 1) gewählten Personen, wobei auch die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand (§ 10, Nrn. 1 a und b) benannt werden können,
 - c) je vier Vertreterinnen/Vertretern der Kursleiterinnen/Kursleiter und der Referentinnen/Referenten (§ 15, Nr. 4 b),

- d) bis zu acht Vertreterinnen/Vertretern der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 14, Nr. 3),
 - e) drei Vertreterinnen und Vertretern von Außenstellen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin berufen werden,
 - f) weiteren vom Vorstand auf Vorschlag des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin zu berufenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, deren Mitwirkung im Beirat wegen ihres Berufes und ihrer persönlichen Verbundenheit mit der Erwachsenenbildung für die Arbeit der Volkshochschule von Bedeutung ist.
2. Der Beirat berät den Leiter/die Leiterin der Volkshochschule bei der Aufstellung des Arbeitsplans und zukünftiger Vorhaben. Zur Beratung von Einzelfragen können Arbeitsausschüsse gebildet werden.
 3. Vorsitzender des Beirats ist der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin.
 4. Die Amtszeit des Beirats beträgt fünf Jahre. Unmittelbare Wiederwahl der Mitglieder nach Absatz 1 c) und d) ist einmal möglich.
 5. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 6. Während ihrer Amtszeit gehören die Mitglieder des Beirats nach § 7 Nr. 1 zusammen mit dem Vorstand zur Mitgliederversammlung.

§ 13 Leiter/Leiterin der Volkshochschule

1. Der Leiter/die Leiterin wird vom Vorstand angestellt. Er/sie ist hauptberuflich tätig und führt die Dienstbezeichnung Direktor/Direktorin. Unbeschadet seiner/ihrer Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung, dem Vorstand sowie dem Vorstandsvorsitzenden wird ihm/ihr die Freiheit der Entfaltung der VHS-Arbeit gewährleistet. Er/sie ist insbesondere zuständig für
 - a) die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der Volkshochschule, einschließlich Personalführung. Er/sie ist Dienstvorgesetzte/r aller Beschäftigten,
 - b) die Aufstellung der Entwürfe des Arbeitsplans und des Haushaltsplans bzw. des Wirtschaftsplans,
 - c) die Aufstellung des Rechnungsabschlusses,
 - d) Ermäßigung und Erlass von Gebühren nach den vom Vorstand gegebenen Richtlinien,
 - e) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Dem/der Leiter/in obliegt die Anordnungsbefugnis.
3. Der/die Leiter/in kann einzelne Zuständigkeiten delegieren.
4. Der/die Leiter/in ist befugt, den Verein im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit nach außen zu vertreten. Im Übrigen richtet sich die Vertretungsbefugnis des Leiters/der Leiterin nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

§ 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. An den Veranstaltungen der VHS kann jeder teilnehmen. Der/die Leiter/in kann für einzelne Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen.
2. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu acht Vertreterinnen und Vertreter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Beirat; der/die Leiter/in kann dazu Vorschläge unterbreiten. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich.
4. Die Teilnehmervertreter/innen nach Nr. 3 wählen aus ihrer Mitte den Sprecher/die Sprecherin und dessen/deren Stellvertreter/in für den Vorstand (§ 10, Nr. 1 c).

§ 15 Kursleiter und Referenten

1. Die Kursleiterinnen und Kursleiter sowie die Referentinnen und Referenten (nachstehend Kursleiter und Referenten genannt) üben ihre Tätigkeit an der VHS im allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
2. Innerhalb der von der VHS erteilten Lehraufträge genießen die Kursleiter und Referenten Lehrfreiheit.
3. Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Vorstand erlassen wird.
4. Der/die Leiter/in beruft mindestens einmal in fünf Jahren die Kursleiter und Referenten zu einer Versammlung ein. In dieser Versammlung werden gewählt:
 - a) der/die Sprecher/in mit Stellvertreter/in in den Vorstand (§ 10, Nr. 1 c),
 - b) vier Personen für den Beirat (§ 12, Nr. 1 c); unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich.

5. Der/die Sprecher/in kann die Kursleiter und Referenten zu einer Versammlung einberufen. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 Kursleiter/Referenten dies beantragen.
6. Der/die Leiter/in und die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
7. Die Versammlung der Kursleiter und Referenten kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Haushalts- und Rechnungswesen

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Leiter/von der Leiterin der Volkshochschule (VHS) im Benehmen mit dem/der Schatzmeister/in ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Vorstand vor Beginn des Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
2. Beginn und Ende des Geschäftsjahres sowie die Art der Buchführung und des Rechnungswesens legt der Vorstand auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der VHS fest.
3. Die Kassen- und Rechnungsführung ist Aufgabe der VHS. Der Rechnungsabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem/der Schatzmeister/in zu prüfen. Der Abschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Geschäftsjahres vom Vorstand festzustellen.
4. Der/die Schatzmeister/in beaufsichtigt die Kassenführung und berät den Vorstand sowie den/die Leiter/in der VHS in Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
5. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der VHS bildet ein Gesamtbudget, dessen Eckwerte durch den Vorstand im Rahmen der Feststellung des Haushalts-/Wirtschaftsplans festgelegt werden. Im Rahmen dieses Gesamtbudgets sind alle Einnahmen und Ausgaben gegenseitig deckungsfähig und übertragbar, soweit im Haushalts-/Wirtschaftsplan nichts anderes bestimmt wird.
6. Eckwerte des Gesamtbudgets sind insbesondere (als Obergrenzen):
 - a) die Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Höhe der geplanten Rücklagenentnahme,
 - c) die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen,
 - d) der Stellenplan.

7. Der Stellenplan enthält Anzahl und Einstufung sämtlicher Stellen für nicht nur vorübergehend Beschäftigte sowie für Zeitverträge mit einer Laufzeit von über einem Jahr.

§ 16 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 17 Rechnungsprüfung

1. Der Rechnungsabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Prüfung wird in jährlichem Wechsel von den Prüfungsämtern des Landkreises Böblingen und der Großen Kreisstädte Böblingen und Sindelfingen durchgeführt.
3. Der Vorstand kann eine abweichende Prüfung bestimmen.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die darüber mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Das Vermögen des Vereins geht bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Landkreis Böblingen über, der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.